

Verkündet
am 7. Juni 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Paul F [REDACTED], [REDACTED] G [REDACTED] Terrace, L [REDACTED] N.W. 6,
E [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in Fr [REDACTED], Z [REDACTED] -

gegen

das Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED]-W [REDACTED],
Fe [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 31. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Juni
1960 aufgehoben, soweit über den Rentenanspruch für
die Zeit ab 1. April 1959 samt dem Einjahresbetrag und
über die Kosten entschieden ist. Die weitergehende
Revision wird zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außer-

- la -

gerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 17. Februar 1894 geborene jüdische Kläger war Inhaber einer Fabrik in Berlin, die er zum 1. Januar 1939 aufgeben mußte. Im August 1939 wanderte er nach England aus. Dort verdiente er zunächst durch verschiedene Tätigkeiten jährlich etwa zwischen 300 und 500 Pfund. Im Jahre 1948 machte er sich als Vertreter selbständig. Nach seinen Angaben erzielte er im Jahre 1948 ein Brutto-Einkommen von etwa 1.000 Pfund und im Jahre 1949 ein solches von etwa 1.500 Pfund. In den folgenden Jahren versteuerte er laut einer Bescheinigung der von ihm vertretenen Firma folgende Beträge:

1950	1.310 Pfund,	1951	1.800 Pfund,
1952	1.800 Pfund,	1953	1.000 Pfund,
1954	1.650 Pfund,	1955	2.026 Pfund,
1956	2.026 Pfund,	1957	2.026 Pfund,
1958	2.040 Pfund,	1959	2.040 Pfund,
1960	820 Pfund.		

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht und die Rente gewählt, da er krank sei und seine Tätigkeit, die er nur noch beschränkt ausüben könne, bald ganz aufgeben müsse.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Kapitalentschädigung in Höhe von 15.914,40 DM gewährt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht und als Entschädigungszeitraum die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1948 zugrunde gelegt. Eine weitergehende Kapitalentschädigung und das Rentenwahlrecht hat sie abgelehnt, weil der Kläger seit dem 1. Juli 1948 eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht habe.



Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 7.200 DM und seit dem 1. November 1953 eine monatliche Rente, unter Anrechnung der bereits gezahlten Kapitalentschädigung, zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 7.200 DM sowie eine monatliche, im voraus zahlbare Rente von 600 DM vom 1. November 1953 an und von 630 DM vom 1. April 1959 an, unter Anrechnung der bereits gezahlten Kapitalentschädigung, zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat ein Rentenwahlrecht des Klägers mit folgenden Erwägungen verneint: Der Kläger gebe selbst zu,

bis zum Ende des Steuerjahres 1958/1959 eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt zu haben. Bei Betrachtung des Einkommens des Klägers in den Jahren von 1950 bis zum Ende des Steuerjahres 1958 könne auch von einer Nachhaltigkeit gesprochen werden. Maßgebend sei jedoch das Einkommen des Klägers im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, also das Einkommen seit dem englischen Steuerjahr 1959/1960, das mit dem 6. April 1959 beginne und am 5. April 1960 ende. Seit dieser Zeit habe der Kläger durch Verwertung seiner Arbeitskraft nur ein Bruttoeinkommen von 820 Pfund erzielt. Bei Zugrundelegung des Devisenkurses von 1 Pfund = 11,70 DM ergebe sich ein Einkommen von 9.594 DM, das weit unter dem vergleichbaren Tabellensatz der Anlage 1 der 3. DV-BEG (12.000 DM bzw. 14.400 DM) liege. Der Kläger habe jedoch eine ausreichende Versorgung aus seiner bisherigen Erwerbstätigkeit. Er habe in den Jahren 1948 bis 1958 Rücklagen in Höhe von 6.000 Pfund in Wertpapieren gemacht, welche nach seinen eigenen Erklärungen einen Wert von 90.000 DM darstellten. Dieses Vermögen stamme überwiegend aus seiner früher ausgeübten Erwerbstätigkeit. Hieraus könne sich der alleinstehende und mit keinen Unterhaltsverpflichtungen belastete Kläger versorgen. Zudem erhalte er mit Aufgabe seiner jetzigen Tätigkeit von der englischen Altersversorgung wöchentlich 2,10 Pfund, jährlich also 1.521 DM. Unter Berücksichtigung dieser Altersversorgung und der Zinsen seines Vermögens habe er einen Betrag von monatlich 419,25 DM zur Verfügung. Dieser Betrag erreiche zwar nicht die ihm im Rentenfall zustehenden Entschädigungsbezüge von monatlich 600 bzw. 630 DM. Es könne ihm aber bei seinem Lebensalter und dem Fehlen von unterhaltsberechtigten Angehörigen zugemutet werden, diesen Differenzbetrag durch teilweisen Verbrauch seines Vermögens auszugleichen, auch wenn dadurch die Zinsen niedriger würden.

II.

Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen sind teilweise begründet.

1. Soweit die Revision den Anspruch auf Rente auch für die Zeit vom 1. November 1953 bis einschließlich 31. März 1959 weiterverfolgt, ist sie unbegründet, gleichgültig, ob der Kläger die Rente wählen kann oder nicht. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 13. März 1959 - IV ZR 283/58 -, LM Nr. 2 zu § 81 BEG 1956 = RzW 1959, 324²⁶, ausgeführt hat, kann der Verfolgte erst von demjenigen nach dem 31. Oktober 1953 liegenden Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 82 BEG endgültig vorgelegen haben, die Rente verlangen. Der Senat hat in dieser Entscheidung dargelegt, daß die Rente der Sicherung der Existenz des Verfolgten in der Zukunft dient und es eine in sich widerspruchsvolle Regelung wäre, wenn die Versorgungsleistungen auch für solche Zeiträume nachzuzahlen wären, in denen die Voraussetzungen des § 82 BEG noch nicht gegeben waren und in denen dem Verfolgten das Rentenwahlrecht hätte abgesprochen werden müssen, wenn damals darüber zu entscheiden gewesen wäre. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Die Ausführungen von Schüler und Held (RzW 1959, 302, 304) wie auch die Ausführungen der Revision geben dem Senat keinen Anlaß zu einer Änderung seiner Rechtsprechung. Da der Kläger nach den rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts in der Zeit von 1953 bis Mitte 1959 eine ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietende Erwerbstätigkeit ausübte, die in § 82 Satz 1 BEG bestimmten Voraussetzungen für das Wahlrecht also nicht erfüllte, scheidet ein Anspruch auf Rente für diese Zeit aus.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden, soweit sie sich gegen die Abweisung des Rentenanspruchs für die Zeit bis einschließlich März 1959 richtet.

2. Da der bereits über 65 Jahre alte Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der Zeit von April 1959 an nur mehr ein Einkommen erzielte, das weit unter dem vergleichbaren Tabellensatz der Anlage 1 der 3. DV-BEG in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 8. Mai 1961 (BGBl I 521) liegt, hängt sein Recht auf Rentenwahl davon ab, ob er im Sinne des § 82 Satz 3 BEG eine ausreichende Versorgung aus seiner früheren Erwerbstätigkeit hat. Was hierunter zu verstehen ist, ist in § 82 BEG nicht gesagt.

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den Begriff der Versorgung verkannt. Die gesetzliche Definition des Begriffes "Versorgung" ist nach der Auffassung der Revision in § 21 Abs. 3 3.DV-BEG enthalten. Diese Vorschrift bestimmt, daß als Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit im Sinne des § 82 Satz 3 BEG die laufenden Leistungen einschließlich der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten, die der Verfolgte auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhält, sofern sie nicht ausschließlich auf seinen eigenen Geldleistungen beruhen. Dieser Vorschrift kann jedoch, entgegen der Meinung der Revision, nicht entnommen werden, daß der Verfolgte der Notwendigkeit enthoben sei, entsprechend den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung einen Teil seines Einkommens für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu verwenden, und daß auch diejenigen Leistungen nicht als Versorgung anzusehen seien, die auf eine solche Verwendung von Arbeitseinkommen zurückgehen. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 15. März 1961 - IV ZR 276/60 -, nicht veröffentlicht, ausgesprochen. Abzustellen ist auf die Versorgung, die sich ein in selbständiger Stellung Erwerbstätiger üblicherweise zur Sicherung seines Lebensabends verschafft oder verschaffen kann. Er wird, im Gegen-

satz zu einem in unselbständiger Stellung Tätigen, in aller Regel keine Versorgungsleistungen auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses beziehen können. Seine Versorgung kann aber in anderer Weise sichergestellt sein. Eine solche andersartige Versorgung bei Prüfung des Rentenanspruchs nicht zu berücksichtigen, würde eine Schlechterstellung der in unselbständiger Stellung tätigen und daher meist wirtschaftlich schwächeren Verfolgten bedeuten. Der Begriff der Versorgung, wie er in § 82 Satz 3 BEG verwendet wird, kann folglich nicht in der von der Revision gewünschten einengenden Weise ausgelegt werden. Es ist zu bedenken, daß eine Versorgung aus einer früher ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit in verschiedenen Formen gewährleistet sein kann. So kann ein Landwirt, der sich zur Ruhe setzt, seine Versorgung in der Form sichern, daß er sich vom Übernehmer des bisher von ihm bewirtschafteten Betriebes die üblichen Altenteilsleistungen ausbedingt. Bei einem Gewerbetreibenden kann unter Umständen die Altersversorgung darin liegen, daß er das durch seine Tätigkeit geschaffene oder zumindest aufrechterhaltene Unternehmen verpachtet und sich in der Form des Pachtzinses die Früchte seiner früheren Tätigkeit für seinen Lebensabend sichert. Im übrigen bestehen mannigfache Möglichkeiten der Sicherstellung des Lebensabends. So kann ein selbständig Erwerbstätiger eine Versicherung abschließen, die ihm eine ausreichende Versorgung gewährleistet. Auch kann er mit den Einkünften aus seiner Erwerbstätigkeit in anderer Weise Rücklagen schaffen, deren Verwertung ihm die Sicherstellung seiner Existenz im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit ermöglicht. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer solchen Vorsorge für das Alter und für die Hinterbliebenen ist in § 75 Abs. 3 BEG ein Zuschlag von 20 % zu den Einkommensrichtsätzen vorgesehen. Dieser Zuschlag kann nach § 12 Abs. 2 Satz 2 3.DV-BEG bei vorgerücktem Alter des Verfolgten erhöht werden. Ein

Verfolgter, der in seinem neuen Beruf längere Zeit hindurch die Richtsätze einschließlich der Zuschläge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung erreicht oder sogar weit überschritten hat, verliert daher nicht ohne weiteres die bisherige nachhaltige und ausreichende Lebensgrundlage, wenn er aus Gesundheitsgründen oder wegen seines Alters die Berufsausübung nicht mehr fortsetzen kann. Er muß vielmehr dann regelmäßig zur Bestreitung seines Lebensunterhalts die Rücklagen heranziehen, die er gemacht hat oder bei sorgfältiger Wirtschaftsführung hätte machen müssen (§ 9 Abs. 1 BEG). An dieser vom erkennenden Senat im Urteil vom 18. Juni 1958 - IV ZR 66/58 -, LM Nr. 1 zu § 82 BEG 1956 = RzW 1958, 370³⁵, vertretenen Auffassung ist festzuhalten. Ohne Rechtsirrtum ist daher das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß bei Prüfung der Frage nach dem Vorliegen einer ausreichenden Versorgung auch die Rücklagen, die der Kläger gemacht hat, zu berücksichtigen sind.

b) Den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht das Vorhandensein einer solchen Versorgung bejaht hat, kann jedoch nicht in allem gefolgt werden. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht das gesamte Kapital des Klägers in Höhe von 90.000 DM mit der Begründung berücksichtigt, daß dieses Vermögen überwiegend aus der früher ausgeübten Erwerbstätigkeit des Klägers stamme. Nach dem Vortrag des Klägers stammt ein nicht unbeträchtlicher Teil nicht aus seiner früheren Erwerbstätigkeit, sondern aus Entschädigungsleistungen. Eine Bestätigung dieses Vortrages hätte das Berufungsgericht aus den Akten der Entschädigungsbehörde entnehmen können, die dem Kläger wegen Schadens an Vermögen einen Betrag von 13.633,70 DM zugebilligt hat. Den gesamten Betrag des dem Kläger anderweitig zugeflossenen Vermögens hätte das Berufungsgericht feststel-

len und ausscheiden müssen. Weiter hätte es prüfen müssen, ob der noch verbleibende, aus der früheren Erwerbstätigkeit stammende Teil des vorhandenen Kapitals unter Einbeziehung der dem Kläger aus der englischen Altersversicherung zufließenden Beträge eine Versorgung im Sinne des § 82 Satz 3 BEG und des § 21 Abs. 4 3.DV-BEG auf die Dauer seines Lebens gewährleistet. Wenn auch der Verfolgte das ihm aus seiner früheren Erwerbstätigkeit zugeflossene Vermögen zur Sicherung seines Lebensabends zu verwenden hat, so kann doch von einer Versorgung nur gesprochen werden, wenn diese Rücklagen in einer Form verwertet werden können, daß der Verfolgte seinen Lebensabend nachhaltig gesichert sieht. Andernfalls wäre der Verfolgte mit zunehmendem Alter einem immer größer werdenden Verlust seines Vermögens ausgesetzt und damit einer immer stärker werdenden Sorge um seine Existenz, die durch die Zubilligung der Rente gesichert werden soll, preisgegeben. Es hätte daher tatrichterlich untersucht werden müssen, ob eine Verwertung des Vermögens in der vorerwähnten Form möglich ist. Zu denken ist z.B. an den Abschluß einer Rentenversicherung, die dem Kläger auf Lebensdauer Rentenbezüge gewährleistet, die einschließlich der ihm von der englischen Altersversorgung zufließenden Rente die nach § 83 BEG zu errechnenden Beträge erreichen. Die Einbeziehung letzterer Rente scheidet, entgegen der Annahme der Revision, auch dann nicht nach § 21 Nr. 3 3.DV-BEG aus, wenn sie auf den eigenen Geldleistungen des Klägers beruht. Denn eigene Geldleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, für die die Mittel nicht durch die Erwerbstätigkeit des Verfolgten, sondern auf andere Weise beschafft wurden (vgl. Senatsurteil vom gleichen Tage - IV ZR 300/60 -). Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nach § 22 a der 3. DV-BEG in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 8. Mai 1961 (BGBl I 521) der für den Kläger in Betracht kommende monat-

liche Höchstbetrag der Rente mit Wirkung ab 1. Januar 1961 auf 700 DM erhöht ist. Läßt sich durch die Verwertung des dem Kläger aus seiner Erwerbstätigkeit zugeflossenen Vermögens eine solche Sicherstellung nicht erreichen, dann kann der Rentenanspruch des Klägers, soweit er für die Zeit ab April 1959 in Betracht kommt, nicht verneint werden.

c) Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil, soweit es den Rentenanspruch des Klägers für die Zeit ab April 1959 einschließlich des Einjahresbetrages (§ 83 Abs. 3 BEG) abgewiesen hat, aufgehoben und der Rechtsstreit in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird den Sachverhalt nach Maßgabe der unter II 2 b) dargelegten Gesichtspunkte tatrichterlich zu klären haben.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr.Graf